

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 30. Juli 2001

43. Stück

737. Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

737. Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Internationalen Wirtschaftswissenschaften dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Internationalen Wirtschaftswissenschaften und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfasst acht Semester, in denen 125 Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfasst der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 63 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 47 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Der Abschluss des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des ersten Studienabschnitts sowie durch die Bestätigung des Besuchs der Orientierungslehrveranstaltung, der Abschluss des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des zweiten Studienabschnitts, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Kurse

- (1) Das Studium wird in Form von Kursen durchgeführt. Ein Kurs deckt den Lehrstoff eines Fachs oder eines Teils eines Fachs ab und umfasst ein Lehrangebot von fünf Semesterstunden (SSt).
- (2) Alle Kurse im ersten Studienabschnitt bestehen aus einer oder maximal zwei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Das sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Alle Kurse im zweiten Studienabschnitt bestehen aus einer Vorlesung sowie aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die fachlich einführen oder der Darlegung und verständnisfördernden Erörterung von Forschungsgegenständen, Fragestellungen und methodischen Vorgangsweise dienen sowie neue Forschungsergebnisse vorstellen. Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

- (4) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in unterschiedliche Kurstypen untergliedert, die zu einem sinnvollen Studienaufbau beitragen sollen.

Im Bereich der Volkswirtschaftslehre sind dies Aufbaukurse und Vertiefungskurse:

- Aufbaukurse aus Volkswirtschaftslehre dienen der systematischen Analyse und Erarbeitung zentraler Inhalte und Methoden der Volkswirtschaftslehre.
- Vertiefungskurse aus Volkswirtschaftslehre dienen der selektiven Vertiefung einzelnen Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre und sollen den Studierenden eine inhaltliche und methodische Schwerpunktbildung ermöglichen.

Im Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind dies Grundlagenkurse, Aufbaukurse und Spezialisierungskurse:

- Grundlagenkurse aus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre sollen in die Spezielle Betriebswirtschaftslehre einführen und die Grundlagen vermitteln.
- Aufbaukurse aus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre sollen die Spezielle Betriebswirtschaftslehre vertiefend behandeln.
- Spezialisierungskurse aus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre dienen der selektiven Vertiefung einzelnen Themenbereiche der Speziellen Betriebswirtschaftslehre und sollen den Studierenden eine inhaltliche und methodische Schwerpunktbildung ermöglichen.

- (5) Wahlkurse sind Kurse, aus denen die Studierenden nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.

- (6) Ein Kurs im ersten Studienabschnitt entspricht acht Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Orientierungslehrveranstaltung entspricht zwei Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt entspricht zehn Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Credits werden auf die beiden Lehrveranstaltungen der Kurse so aufgeteilt, dass zwei Credits einer Semesterwochenstunde entsprechen. Die Diplomarbeit und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft umfassen gemeinsam 22 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

- (7) Ein Kurs ist im Laufe eines Semesters vollständig anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Erstreckung eines Kurses über mehr als ein Semester zulassen. Falls mehrere LehrveranstaltungsleiterInnen an einem Kurs beteiligt sind, überträgt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin jeweils einem/einer zur Durchführung von Diplomprüfungen berechtigten Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin die Koordination.
- (8) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben zu Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Kurse angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.

§ 4 Orientierungslehrveranstaltung und Studieneingangsphase

- (1) Die Orientierungslehrveranstaltung umfasst drei Semesterstunden und bildet zusammen mit dem Kurs Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I, dem Kurs Betriebswirtschaftslehre I und dem Kurs Grundzüge der Wirtschaftsinformatik die Studieneingangsphase gemäß § 38 (1) UniStG.

- (2) Die Orientierungslehrveranstaltung dient der umfassenden studienvorbereitenden Beratung der Studierenden. Jene Studierenden, die nachweislich an der Orientierungsveranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Studium im ersten Studienabschnitt

§ 5 Studienumfang

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 63 Semesterstunden (SSt). Dabei sind zu absolvieren:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) | die Orientierungslehrveranstaltung | 3 SSt |
| b) | die zehn Kurse in den Pflichtfächern: | |
| | Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung) | 5 SSt |
| | Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten) | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen) | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen) | 5 SSt |
| | Grundzüge der Wirtschaftsinformatik | 5 SSt |
| | Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie | 5 SSt |
| | Grundzüge der Rechtswissenschaft I (Privatrecht) | 5 SSt |
| | Mathematik/Statistik I | 5 SSt |
| | Erste Wirtschaftsfremdsprache II | 5 SSt |
| | Zweite Wirtschaftsfremdsprache II | 5 SSt |
| c) | der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III
<i>oder</i> Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe) | |
| d) | einen der folgenden Wahlkurse | 5 SSt |
| | Sozialwissenschaft II | |
| | Rechtswissenschaft II | |
| | Mathematik/Statistik II | |

- (2) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Kursen werden Kenntnisse in Buchhaltung und Kostenrechnung im Umfang des Lehrplanes der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.

- (3) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Kursen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.

- (4) Für die Teilnahme am Kurs "Grundzüge der Wirtschaftsinformatik" werden Kenntnisse in Informatik im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (5) Für die Teilnahme an den Kursen "Mathematik und Statistik" (I und II) werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Um die in Abs. 2 bis 5 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel angeboten werden.
- (7) Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl ist pro Kurs bei *einer* Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter auf 40 beschränkt. Bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze grundsätzlich zentral und berücksichtigt bei Parallelveranstaltungen die Präferenz der Studierenden. In Konfliktfällen entscheidet die höhere Semesteranzahl.
- (8) Studierende sind berechtigt, im Rahmen des Kurses Grundzüge der Rechtswissenschaft I auch deutsches oder italienisches Recht zu wählen, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Universität Innsbruck erbracht wird.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen der in § 5 Abs. 1 angeführten Kurse abzulegen.
- (2) Sämtliche Kurse des ersten Studienabschnitts bestehen aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 4 Z26a UniStG, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Ein Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nachweist.
- (4) Besteht der Kurs aus mehr als einer Lehrveranstaltung ist die Kursnote zu ermitteln, indem
 1. die Note jeder dem Kurs zugehörigen Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter mit der Semesterstundenzahl der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
 3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterstunden der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Kommaergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden ist.
- (5) Die erste Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung bestätigt wurde und die Kurse in den Pflichtfächern, der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs sowie zwei Wahlkurse gemäß § 5 Abs. 1 lit. d positiv beurteilt sind.
- (6) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Kursnoten angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 45 (3) UniStG.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 47 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt) sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind Kurse aus folgenden Pflichtfächern des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs zu absolvieren:
- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | Der Kurs <i>Internationales Management</i> | 5 SSt |
| b) | Ein Kurs aus dem Bereich <i>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i>
z.B.: Unternehmensrechnung, Unternehmen und Umwelt, Methoden der BWL | 5 SSt |
| c) | Ein Grundlagenkurs aus den <i>Speziellen Betriebswirtschaftslehren</i>
z.B.: Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, Controlling, Finanzierung, Handel, Marketing, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft und Logistik, Steuerlehre, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Versicherungsbetriebslehre, Verwaltungsmanagement | 5 SSt |
| d) | Ein Aufbaukurs aus den oben angeführten <i>Speziellen Betriebswirtschaftslehren</i> | 5 SSt |
| e) | Der Kurs <i>Internationale Wirtschaftsbeziehungen</i> | 5 SSt |
| f) | Zwei <i>volkswirtschaftliche</i> Kurse (Aufbau- oder Vertiefungskurse)
z.B.: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Entwicklungsökonomik, Internationale öffentliche Finanzen, Empirische Wirtschaftsforschung | 10 SSt |
| g) | Einen internationalen rechtswissenschaftlichen Kurs
z.B.: Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht | 5 SSt |
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist nach Wahl des/der Studierenden ein weiterer Kurs aus den folgenden Wahlkursen zu absolvieren
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) | Aus dem Bereich der <i>wirtschaftswissenschaftlichen</i> Kurse nach Abs. 2 | 5 SSt |
| b) | Ein Spezialisierungskurs in einer <i>Speziellen Betriebswirtschaftslehre</i> | |
| c) | Aus dem Bereich der <i>rechtswissenschaftlichen</i> Kurse:
z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht | |

- d) Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse:
z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik
- (4) Zu den Aufbaukursen aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 2 (c)) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Grundlagenkurs aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 2 (b)) mit Erfolg absolviert hat. Zu einem Spezialisierungskurs in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Abs. 3) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Aufbaukurs aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 2 (c)) mit Erfolg absolviert hat.
- (5) Bei Wahlkursen, die an anderen Fakultäten absolviert werden müssen, ist das dortige Prüfungssystem zu übernehmen.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z25 UniStG).
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Studiums positive Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Studienkommission, diese in Form von drei Kursen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:
- Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach § 7 Abs. 2
 - Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse:
z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse:
z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik, Wirtschaftsethik
 - Eine weitere *Fremdsprache*
- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Ausländischer Studienteil

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind mindestens zwei Semester an einer anerkannten Universität oder vergleichbaren höheren Bildungseinrichtung des nicht-deutschsprachigen Auslands zu absolvieren (Ausländischer Studienteil).
- (2) Im Rahmen des ausländischen Studienteils sind mindestens fünf Kurse (oder ein entsprechendes Äquivalent) zu absolvieren. Im Studienjahr dürfen nicht mehr als sechs Kurse absolviert werden.
- (3) Die Studierenden haben rechtzeitig (i.d.R. ein Semester) vor Antreten des ausländischen Studienteils dem/der Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen, an welcher Universität der ausländische Studienteil absolviert werden soll; dabei können auch Alternativen benannt werden.

- (4) Der/die Vorsitzende der Studienkommission entscheidet über die Vergabe der der Fakultät im Rahmen internationaler Abkommen zur Verfügung stehenden Studienplätze an den ausländischen Vertragsuniversitäten. Diese Vergabe ist unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien und nach Maßgabe der für ein Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auszuüben. Die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden ausländischen Studienplätze ist öffentlich kundzumachen; dasselbe gilt für die Kriterien, nach denen die Vergabe der ausländischen Studienplätze ausgeübt wird.
- (5) Besteht mit der ausländischen Universität ein entsprechendes Abkommen, so können nur die in diesem Abkommen vereinbarten Fächer gewählt werden. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Studienkommission vorgenommen werden.
- (6) Studierende, die den ausländischen Studienteil an einer Universität ablegen wollen, mit der kein Abkommen besteht, müssen rechtzeitig (empfohlen wird mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Vorsitzenden der Studienkommission ihr Studienvorhaben vorlegen; dabei ist darzulegen, welche Kurse der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Vorsitzende stellt fest, dass dieses Studienvorhaben anerkannt wird, wenn es nach Inhalt und Anforderungen dem Studienplan entspricht.
- (7) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegt der ausländischen Universität in Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Studienkommission. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Studienleistungen orientiert sich der/die Vorsitzende der Studienkommission an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, dass sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan angeführten Kurse des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (5) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt mit "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen".

- (6) Die Diplomarbeit ist beim Studiendekan bzw. der Studiendekanin einzureichen und wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin innerhalb von zwei Monaten beurteilt.

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen im Rahmen der in § 7 angeführten Kurse.
- (2) Anmeldevoraussetzung zu einer Fachprüfung ist die positive Beurteilung der entsprechenden Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.
- (3) Fachprüfungen sind in schriftlicher Form (max. 90 Minuten) über den Gesamthalt des entsprechenden Kurses vor EinzelprüferInnen abzulegen.
- (4) Ein Kurs ist bestanden, wenn sowohl die entsprechende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter als auch die Fachprüfung gemäß Abs. 3 positiv beurteilt wurden.
- (5) Die zweite Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Kurse in den Pflichtfächern gemäß § 7 Abs. 2, der Kurs aus dem Wahlfach gemäß § 7 Abs. 3 sowie die Diplomarbeit gemäß § 10 positiv beurteilt wurden.
- (6) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Noten angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 45 Abs. 3 UniStG.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque" bzw. "Magistera rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag. rer. soc. oec.", verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist innerhalb eines Monats auszustellen, eine englischsprachige Übersetzung ist anzuschließen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften tritt mit dem Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

- (2) Auf ordentlich Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplans das Studium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der am 31.7.1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Sie können sich ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.

Univ. Prof. Dr. Klaus Schredelseker

Stuko-Vorsitzender IWW
